

Sachverhalt

Der 17-jährige Profifußballer F durchläuft kurz vor seinem 18. Geburtstag am 31.10.2019 sein erstes Karrieretief. Galt er in seinem Jugendverein noch als aufstrebendes Talent, das den Aufstieg in die höchste deutsche Liga zum SC 04 Tuttlingen e.V. schaffte und einen Fünfjahresvertrag erhielt, sollte er von diesem nach kürzeren, durchaus ernüchternden, Auftritten in der Folgesaison 2019/2020 in die zweite Bundesliga ausgeliehen werden, um die erforderliche Spielpraxis zu sammeln und sein Selbstbewusstsein zurückzugewinnen. Gleichzeitig sucht die SV Böblingen GmbH nach neuen Talenten, die der Mannschaft zum Wiederaufstieg verhelfen sollen und wird dabei auf den F aufmerksam. Nach intensiven Verhandlungen zwischen dem – gemäß der Satzung des SC 04 Tuttlingen e.V. einzelvertretungsbefugten – Vorstandsmitglied V und der alleinigen Geschäftsführerin G auf Seiten der SV Böblingen GmbH einigten sich die Parteien auf eine Leihe des F. Hierzu wird unter Einhaltung der DFB-Spielordnung und der Lizenzverordnung Spieler (LOS) des Ligaverbands unter anderem Folgendes vereinbart:

„1.2. Der Leihvertrag für die Saison 2019/2020 gilt zwischen dem SC 04 Tuttlingen e.V. und der SV Böblingen GmbH. Zum Vertragsabschluss ist die Zustimmung des F notwendig.

2.1. Die Leihgebühr beträgt zwei Millionen Euro.

2.2. Der Vertrag steht unter der Bedingung, dass zwischen dem SC 04 Tuttlingen e.V. und F eine Pausierung des Arbeitsverhältnisses für die Spielzeit 2019/2020 vereinbart und zwischen der SV Böblingen GmbH und F ein wirksames Arbeitsverhältnis zu den bisherigen Konditionen für die Spielzeit 2019/2020 geschlossen wird.

4.2. Im Falle des Wiederaufstiegs der SV Böblingen GmbH in der Saison 2019/2020 (Saisonende 30.06.2020) verpflichtet sich diese, F zum Preis von 20 Millionen Euro zu kaufen.“

F erteilt unter Einwilligung seiner Eltern die erforderliche Zustimmung zum Transfer. Sodann unterschreibt F ebenfalls mit Zustimmung seiner Eltern die bedingte Pausierung des Arbeits-

verhältnisses mit dem SC 04 Tuttlingen e.V. in Schriftform. Da G nicht mit einer derart reibungslosen Einigung gerechnet hat, liegt der neue Arbeitsvertrag noch nicht zur Unterschrift bereit. F solle diesen „die Tage“ in Böblingen unterzeichnen.

Wenige Tage später unterzeichnet F in Böblingen den neuen befristeten Arbeitsvertrag. Seine Eltern sind an diesem Tag jedoch verhindert. Am darauffolgenden Tag kommen G wegen der Minderjährigkeit und der Abwesenheit der Eltern des F Zweifel an der Wirksamkeit des am Vortag geschlossenen Vertrages. G fordert die Eltern des F deswegen schriftlich zur Genehmigung auf. Aufgrund des stressigen Umzugs des F geht das Schreiben jedoch unter, so dass eine Antwort der Eltern des F ausbleibt.

Neben der Neuverpflichtung des F soll auch eine Optimierung der Spielflächen den zukünftigen Erfolg garantieren. Deswegen möchte G im Stadion und auf den Trainingsplätzen einen neuartigen Hybridrasen verlegen. Zu diesem Zweck beauftragt G am 12.07.2019 den bekannten Greenkeeper K per E-Mail, ein geeignetes Unternehmen ausfindig zu machen und dort die entsprechende Menge an Rollrasen zu ordern. Nach umfangreichen Recherchen kommt K mit der Firma „ChampionsHybrid“ des C in Kontakt, deren Hybridrasen durch seine besondere Beschaffenheit klare Vorteile im Spielgeschehen mit sich bringen soll, und präsentiert G diese als seinen Favoriten. G ist begeistert, ruft C an und teilt ihm mit, K sei „beauftragt, den Deal am Freitag, den 26.07.2019, perfekt zu machen“. C befindet sich zu diesem Zeitpunkt im Homeoffice und versteht wegen seiner quengelnden Kinder nicht, wen G beauftragt haben will. Aufgrund der innovativen Technik des Telefons des C war das kinderbedingte Störgeräusch für G allerdings nicht vernehmbar, so dass G davon ausgehen musste, dass C alles richtig verstanden hat.

Nachdem der Großinvestor der SV Böblingen GmbH jedoch Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit eines Hybridrasens äußert und lediglich die Kosten der Verlegung eines Naturrasens übernehmen möchte, sendet G dem K am Morgen des Donnerstages, 25.07.2019, eine in jeglicher Hinsicht seriös verfasste E-Mail, dass sie die Rasenbestellung bei C „auf Eis lege“ und sich der Sache in Zukunft selbst annehmen werde. Die Mail landet jedoch im „Spam-Ordner“ des K und wird von ihm erst am Samstag, 27.07.2019, zur Kenntnis genommen. Bereits am Freitag, 26.07.2019, hatte K mit C allerdings den Deal über 5 Millionen Euro im Namen der SV Böblingen GmbH perfekt gemacht.

G ist außer sich, als am 30.07.2019 ein Brief des C eintrifft, in dem dieser den Auftrag bestätigt und den Liefertermin bekannt gibt. Aufgebracht ruft G bei C an, erläutert die Situation und

erklärt, dass sie keine Zahlung leisten werde und keinerlei Interesse am Hybridrasen des C habe. C besteht hingegen auf Zahlung.

Auch die Leihe des F entwickelt sich nicht nach Plan. Statt wie erhofft, um die Torschützenkanone zu wetteifern, hütet F regelmäßig die Ersatzbank und brachte es zum Saisonabschluss gerade einmal auf magere 50 Minuten Einsatzzeit. Dennoch erreichte der SV Böblingen GmbH in der – pandemiebedingt bis Anfang Juli 2020 verlängerten – Saison das selbst gesteckte Ziel des direkten Wiederaufstiegs am 06.07.2020. Ungeachtet dieses Erfolges will die SV Böblingen GmbH von der Kaufverpflichtung nichts mehr wissen. F hätte durch seine kurze Einsatzzeit nichts zum Wiederaufstieg beigetragen, weshalb – was zutrifft – die Leihe auch zum ursprünglich geplanten Saisonende am 30.06.2020 für beendet erklärt und F zurück nach Tuttlingen geschickt worden sei. Die Kaufverpflichtung könne schon deswegen nicht greifen. Zudem sei der Leihvertrag insgesamt unwirksam. Die Verantwortlichen des SC 04 Tuttlingen e.V. sind empört. Dass die Saison habe verlängert werden müssen, habe niemand ahnen können. Die Tatsache, dass der Trainer der SV Böblingen GmbH den F nicht ausreichend gefördert habe, könne ebenso wenig zu Lasten des SC 04 Tuttlingen e.V. gehen. Die 20 Millionen für den Kauf des F seien fest eingeplant und unverzüglich zu begleichen.

Aufgabe 1: Hat C gegen die SV Böblingen GmbH einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 5 Millionen Euro?

Aufgabe 2: Hat der SC 04 Tuttlingen e.V. einen Anspruch gegen die SV Böblingen GmbH auf Zahlung in Höhe von 20 Millionen Euro?

Teil II

Auch privat ist F in (Rechts-)Streitigkeiten verwickelt. Der ältere Bruder des F – B – hat sich im Oktober 2019 verlobt und möchte deswegen sein Liebesglück mit einer Traumhochzeit am 14.02.2021 perfekt machen. Nach umfangreicher Recherche stößt B auf das Märchenschloss des S, das ausweislich der Website nur an ausgewählte Personen der Böblinger High Society – Profifußballer werden explizit aufgezählt – vermietet wird. B, der seine Hochzeit unbedingt auf diesem Schloss feiern möchte, beschließt deswegen, die unheimliche optische Ähnlichkeit mit seinem Bruder zu seinem Vorteil zu nutzen und sich als F auszugeben. Um keinen Familieneklat auszulösen, informiert der B den F hierüber nicht.

Bereits im November 2019 hatte B Kontakt zu Schlossverwalter Dr. Z aufgenommen, den S zum eigenständigen Vertragsabschluss bis zu einem Mietzins von 10.000 € bevollmächtigt hat. Bei höheren Beträgen bedarf Dr. Z der Genehmigung des S, die er stets eingeholt hat. Obwohl dem ansonsten äußerst zuverlässigen Dr. Z bewusst ist, dass der S als glühender Fortuna Böblingen Fan nicht an Spieler der rivalisierten SV Böblingen GmbH vermieten möchte, schließen B und Dr. Z den Mietvertrag zu einem Mietzins von 15.000 €.

S ist über den Vertragsabschluss begeistert und schickt umgehend eine Bestätigung an F. Dieser fällt aus allen Wolken, wusste er doch weder von den Hochzeitsplänen seines Bruders noch von der Anmietung eines Märchenschlosses.

Letztendlich fällt die Hochzeit jedoch den geltenden Beschränkungen der COVID-19-Pandemie zum Opfer. Obwohl S sowohl F als auch B einige attraktive Ersatztermine im Sommer 2021 nennt, erklären die beiden, dass sie in keinem Falle den Mietzins für die ins Wasser gefallene Traumhochzeit bezahlen werden. F habe niemals mit einem Fortuna Böblingen Fan einen Vertrag schließen wollen. Dies sei alles Bs Idee gewesen. An Alternativvorschlägen sind die Brüder nicht interessiert. S hingegen besteht auf Zahlung, wobei ihm gleichgültig ist, welcher der Brüder für den Mietzins einsteht.

Frage 3: Kann S von B und F die Zahlung des vereinbarten Mietzinses in Höhe von 15.000 € verlangen?

Bearbeitervermerk: Bitte gehen Sie in ihrem Rechtsgutachten auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls im Rahmen eines Hilfsgutachtens – ein. Der Bearbeitung sind die zu den jeweiligen Zeitpunkten geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zugrunde zu legen. Die Fragen sind nach dem allgemeinen Privatrecht zu beantworten. Auf das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist nicht einzugehen. Auch sind sportrechtliche Fragestellungen, insbesondere solche der DFB-Spielordnung, außer Acht zu lassen. Auf § 22 Abs. 2 Nr. 1, 10 der DFB-Spielordnung wird jedoch hingewiesen.

§ 22 Abs. 2 DFB-Spielordnung:

[...]

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2. der DFB-Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

[...]

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen

zu treffen. Im Übrigen gilt § 22.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

[...]

Formale Vorgaben

Der Umfang der Arbeit darf **einschließlich** aller Fußnoten und Leerzeichen **50.000 Zeichen** nicht überschreiten. Darin nicht enthalten sind Deckblatt, Titelseite, Abkürzungs-, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Gliederung, Eigenständigkeitserklärung sowie Seitenzahlen und die angegebene Matrikelnummer. Das Layout der Arbeit ist wie folgt zu gestalten: Text 1,5-zeilig, Times New Roman/Arial 12, Fußnoten 1-zeilig; 7 cm Korrekturrand auf der rechten Seite. Die Seiten der Bearbeitung sind in der Fußzeile zu nummerieren. In der Kopfzeile ist auf jeder Seite der Arbeit die Matrikelnummer anzugeben. Der Hausarbeit ist eine Titelseite mit der Matrikelnummer und dem ILIAS-Kürzel voranzustellen. Der (ausgedruckten Version der) Hausarbeit sind bei der Abgabe das **Deckblatt** und die **schriftliche, persönlich unterschriebene Eigenständigkeitserklärung** lose voranzustellen, d.h. einfach beizulegen. Die Vorlage wird in der ILIAS-Gruppe zur Verfügung gestellt (https://ilias.uni-freiburg.de/goto.php?target=crs_2281132&client_id=unifreiburg). **Nur dieses Formular** darf verwendet werden. Das Deckblatt mit Eigenständigkeitserklärung wird nicht an die Korrektoren weitergeleitet, sondern dient lediglich der lehrstuhlinterne Zuordnung. Änderungen am Deckblatt sowie eigenständig gestaltete Deckblätter sind nicht zulässig.

Stellen Sie der Hausarbeit eine **selbsterstellte Titelseite** mit der Angabe der **Matrikelnummer** und der **tatsächlichen Zeichenzahl** voran; die Titelseite muss mit der Hausarbeit fest verbunden sein.

Die Hausarbeit ist am Ende der Bearbeitung **nicht** mit dem eigenen Namen, sondern lediglich mit der Matrikelnummer zu unterzeichnen. Im Übrigen ist auf keiner Seite der Hausarbeit selbst der Name anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichteinhalten formaler Vorgaben zu Punktabzügen führen kann.

Abgabe der Hausarbeit:

Die Hausarbeit ist in **ausgedruckter Form und als elektronische Datei im Word-Format** abzugeben. Für die elektronische Version ist eine CD-ROM oder ein USB-Stick beizufügen. In jedem Fall muss sich bereits aus dem Dateinamen der Name des/der Bearbeiters/Bearbeiterin (oder die Matrikelnummer) ergeben. Eine Abgabe der elektronischen Datei mittels E-Mail ist nicht gestattet. Der Datenträger wird mit der Hausarbeit zurückgegeben; für einen etwaigen Verlust wird jedoch keine Haftung übernommen. In gedruckter Form darf die Hausarbeit **nur**

einmal eingereicht werden. Das doppelte und/oder mehrfache Einreichen der Arbeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Die **Abgabe der Hausarbeit hat spätestens am 20.10.2021 zu erfolgen**. Aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens ist ausschließlich die Abgabe per **Post** an folgende Adresse zulässig:

Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht
Universität Freiburg
Wilhelmstraße 26
D-79098 Freiburg i. Br.

Zur Fristwahrung ist die Angabe auf dem **Poststempel** maßgeblich. Es ist dabei auf die Lesbarkeit des Stempels zu achten – Freistempler dürfen nicht verwendet werden. Eine **Abgabe am Institut ist nicht möglich**. Sollte die Frist nicht gewahrt werden, ist eine Berücksichtigung der Prüfungsleistung ausgeschlossen.

Hinweise zur Prüfungsanmeldung

Für die Teilnahme an den Übungen ist eine elektronische Anmeldung über HISinOne erforderlich. Hierzu ist bei erstmaliger Teilnahme an der Übung zunächst über HISinOne die Übung als Veranstaltung zu belegen.

Darüber hinaus müssen Studierende sich sowohl für die Hausarbeit als auch für die erste Klausur anmelden, wenn sie an der Übung insgesamt (und an den entsprechenden Prüfungen) teilnehmen möchten. Studierende, die allein an den Klausuren oder der Hausarbeit teilnehmen wollen (was möglich ist), sollen sich – je nachdem, was gewünscht ist – nur für die Hausarbeit bzw. die erste Klausur anmelden. Das bedeutet, dass auch diejenigen, die nur noch die Hausarbeit bestehen müssen, weil sie mindestens eine Klausur schon im letzten Semester bestanden haben, sich zur Hausarbeit anmelden müssen. Diejenigen, die hingegen nur eine (oder beide) Klausuren mitschreiben möchten, müssen sich auf jeden Fall zur ersten Klausur anmelden. Die Anmeldung für die zweite Klausur wird automatisch vorgenommen, wenn und soweit eine Anmeldung für die erste Klausur vorliegt.

Studierende, die sich in einem höheren Semester als vom Studienplan vorgesehen befinden, müssen sich beim Prüfungsamt melden, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert. Hochschulwechselnde, die aus Freiburg an einen anderen Universitätsstandort wechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die von einem anderen

Universitätsstandort nach Freiburg wechseln, sollten sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Ohne entsprechende fristgemäße Anmeldung ist eine Teilnahme an den Prüfungen nicht möglich.

Fragen zur Prüfungsanmeldung sowie zu den sonstigen formalen Prüfungsvoraussetzungen (etwa bei einem Hochschulwechsel oder einer Beurlaubung) **beantwortet ausschließlich das Prüfungsamt**. Zusätzlich finden Sie weitere Informationen im Abgabebereich.